

Grundlagen für die Berechnung der Maturanoten

(Fassung der Schulleitung vom 1. Oktober 2005)

1. Definition der Maturafächer

¹Die Noten im Maturazeugnis setzen sich zusammen aus den Noten der Prüfungsfächer, der Gruppenfächer und den übrigen Maturafächern.

²Prüfungsfächer sind jene Fächer, die im Rahmen der offiziellen Maturaprüfung schriftlich und mündlich geprüft werden. Es sind dies: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und das gewählte Schwerpunktfach (Bildnerisches Gestalten, Italienisch, Latein, Musik, Spanisch, Physik und Anwendungen der Mathematik)

³Gruppenfächer sind jene Fächer, die sich aus drei Einzelfächern zusammensetzen. Es sind dies: Naturwissenschaften (zusammengesetzt aus den Basisfächern Biologie, Chemie, Physik) und Sozial- und Geisteswissenschaften (zusammengesetzt aus den Basisfächern Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Recht)

⁴Übrige Maturafächer Es sind dies die Grundlagenfächer Bildnerisches Gestalten oder Musik, Philosophie und das gewählte Ergänzungsfach (Biologie, Chemie, Geographie, Psychologie, Religion, Wirtschaft/Recht)

2. Berechnungsformel für die Prüfungsfächer

2.1 Allgemeine Bestimmungen

¹Der in Zehnteln ausgedrückte Durchschnitt aller im 6. Gymnasialjahr erreichten Leistungen wird als Jahresnote (auch Erfahrungsnote genannt) bezeichnet.

²Für die Berechnung der Maturanote in den Prüfungsfächern gilt folgende Formel:

2 x Jahresnote (in Zehnteln) + mündliche Maturanote (in ganzen oder halben Noten) + schriftliche Maturanote (in Zehnteln) dividiert durch 4

³In Fällen, in denen die Maturanote exakt zwischen einer ganzen und einer halben Note liegt, ist für die Rundung die Jahresnote massgebend (Beispiel: Maturanote 4.25; bei Jahresnote 4.2 ist die Maturanote 4.0; bei Jahresnote 4.3 ist sie 4.5).

2.2 Sonderbestimmungen für das Schwerpunktfach PAM

¹Die PAM - Jahresnote ist das arithmetische Mittel aus den beiden Jahresnoten in Physik und Mathematik, ausgedrückt in Zehnteln.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Punkt 1 Absatz 4.

2.3 Sonderbestimmungen für das Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten

¹Die mündliche Prüfung im Fach BG besteht aus der Präsentation der persönlichen gestalterischen Arbeit in Form einer Ausstellung und einem mündlichen Prüfungsgespräch.

²Die Note der mündlichen Prüfung wird in halben oder ganzen Noten, die gestalterische Arbeit in Zehnteln ausgedrückt.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Punkt 1 Absatz 4.

2.4 Sonderbestimmungen für das Schwerpunktfach Musik

¹Die Jahresnote im Fach Musik setzt sich zusammen aus vier Fünfteln der Jahresnote „Musiktheorie“ (Klassenunterricht Musik) und einem Fünftel der Jahresnote „Instrumental- bzw. Vokalunterricht“ (Einzelunterricht).

²Die schriftliche Prüfung ist eine Klausurprüfung von 4 Stunden. Die Leistungen werden in Zehnteln ausgedrückt.

³Das Instrumentalvorspiel gilt als mündliche Prüfung. Die Leistung des Instrumentalvorspiels wird in ganzen oder halben Noten ausgedrückt.

⁴Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Punkt 1 Absatz 4.

3. Gruppenfächer

¹Für die Berechnung der Maturanote in den Gruppenfächern gilt die Formel:

Summe der Jahresnoten der drei Basisfächer (ausgedrückt in Zehnteln) geteilt durch 3

²Im Maturazeugnis werden die jeweiligen Basisfächer separat und in Zehntelsnoten aufgeführt.

4. Übrige Maturafächer

¹Bei den übrigen Maturafächern gilt die Jahresnote des letzten Schuljahres, in dem das Fach unterrichtet wurde als Maturanote.

²Namentlich aufgeführt, aber nicht massgebend für das Bestehen der Matura ist das Fach Sport.

³Die Maturaarbeit wird bewertet mit den Begriffen: hervorragend - sehr gut - gut - genügend

5. Bestehensnormen

¹Die Bestehensnormen basieren auf der Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Ausbildungsausweisen vom 16. und 15. Februar 1995, Artikel 16.

²Die Schweizerische Maturitätskommission anerkennt die Zeugnisse der kantonalen Maturitäten, sofern die schweizerischen und kantonalen Bestehensnormen erfüllt sind.

³Gemäss Artikel 30, Absatz 2 h) des Reglements über die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri ist Philosophie ein 10. Maturitätsfach.

⁴Die Matura ist bestanden, das heisst, das schweizerisch anerkannte Maturitätszeugnis wird ausgehändigt, wenn

- a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
- b. nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden
- c. die Bestehensnormen a und b sowohl für die 10 Kantonalen als auch die 9 Schweizerischen Maturitätsfächer erfüllt sind.

⁵Dies bedeutet konkret: Eine nicht bestandene Prüfung in den 9 Schweizerischen Maturitätsfächern kann nicht durch das Kantonale Maturafach Philosophie kompensiert werden.

Altdorf, 1. Oktober 2005

Dr. Ivo Frey, Rektor